



Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025

Vorbemerkungen

Gerne möchten wir hiermit zu dem vom BMF am 13. Juni 2024 übermittelten Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 Stellung nehmen. Wir bedanken uns dabei ausdrücklich dafür, dass die gesetzte Frist zur Rückmeldung in diesem Fall ausreichend Gelegenheit zur Beteiligung der Mitgliedsunternehmen gelassen hat. Damit wird der großen Relevanz der Einführung der obligatorischen E-Rechnung in Deutschland angemessen Rechnung getragen und Zweifelsfragen aus der unternehmerischen Praxis können hinreichend berücksichtigt werden.

Insgesamt halten wir den Entwurf des BMF-Schreibens für gelungen und weitgehend umfassend ausgestaltet. Zum einen werden diejenigen Aspekte, die gerade aus der Perspektive des kooperierenden Mittelstands im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz von besonderer Relevanz waren, nun im BMF-Schreiben hinreichend abgesichert. Dies gilt allen voran für die Frage der zulässigen elektronischen Rechnungsformate – sowohl im Zuge der Übergangsregelungen als auch darüber hinaus. Zum anderen werden im Entwurf bereits viele potenziell relevante Anwendungsfragen identifiziert und vielfach zufriedenstellend geklärt. Wir werden uns deshalb im Folgenden auf wenige aus unserer Sicht noch offene oder nicht hinreichend eindeutige Aspekte konzentrieren.

Zu Rn. 14:

In Rn. 14 wird festgestellt, dass die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung grundsätzlich auch für Gutschriften im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 5 UStG gelten soll. Dabei ist zu beachten, dass die für die Anforderungen an das Format der E-Rechnung maßgebliche europäische Norm EN 16931 zwei unterschiedliche Dokumententypen für Gutschriften definiert: Bei einer umsatzsteuerlichen Gutschrift handelt es sich demnach um den Dokumententyp “389: selbst-fakturierte Rechnung”. Der Dokumententyp “381: Gutschrift” wird demgegenüber für kaufmännische Gutschriften verwendet. Im finalen BMF-Schreiben sollten daher Eigenschaften einer Gutschrift, die der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung unterfällt, präziser definiert werden bzw. der Bezug zu den Dokumententypen nach der Norm EN 16931 hergestellt werden.



Zu Rn. 27 und 28:

Rn. 27 äußert sich zu hybriden Rechnungsformaten, die sowohl einen strukturierten Teil als auch einen nicht ausschließlich maschinenlesbaren Bildteil umfassen. Hiernach sei zukünftig anders als bisher der maschinenlesbare strukturierte Teil der steuerrechtlich maßgebliche, womit sich das Verhältnis gegenüber dem zusätzlichen Bildteil umkehre. Dies ist im Grundsatz nachvollziehbar.

Für rechtliche Unsicherheit dürften aber die folgenden Ausführungen sorgen: So wird an dieser Stelle zwar mit Blick auf mögliche Abweichungen zwischen beiden Teilen der rechtliche Vorrang des strukturierten Teils gegenüber dem Bildteil festgestellt. Gleichzeitig wird in Rn. 28 jedoch ausgeführt, dass bei „abweichende[n] Rechnungsangaben [des Bildteils] (z. B. aufgrund manipulativer Eingriffe eine andere Leistungsbeschreibung oder einen abweichenden Umsatzsteuerbetrag), [...] er ggf. eine weitere (sonstige) Rechnung dar[stellt], für die die Voraussetzungen des § 14c UStG zu prüfen sind.“

Über die hier genannten möglichen manipulativen Eingriffe hinaus scheint es nicht unwahrscheinlich, dass es auch aus softwarebedingten technischen Gründen oder aus Unachtsamkeit zu unbeabsichtigten Abweichungen zwischen dem strukturierten Teil und dem Bildteil der Rechnung kommen kann. Für diese Fälle sollte das BMF-Schreiben Klarheit schaffen, damit die zwei Rechnungsteile nicht etwa als zwei unterschiedliche Rechnungen gelten. Denn dies könnte – gerade bei unterschiedlicher Einschätzung von Rechnungssteller und -empfänger – zu erheblichen Unstimmigkeiten und Aufwand im Abrechnungsprozess der Unternehmen sorgen.

Zu Rn. 51:

Der Entwurf des BMF-Schreibens äußert sich in erster Linie zum Prozess der Rechnungsstellung bzw. zum Empfang von E-Rechnungen. Darüber hinaus sind die Ausführungen zu den **Anforderungen an die Aufbewahrung** von Rechnungen in Rn. 51 relativ kurz geraten. Während AO und HGB zwar Fristen zur Aufbewahrung von Rechnungen und Buchungsbelegen festlegen, bleibt mit Blick auf die Einführung der E-Rechnung teilweise offen, in welchen Formaten dies – zu welchen Zeitpunkten und für welche Unternehmen – geschehen muss. Zwar wird festgestellt, dass der „strukturierte Teil einer E-Rechnung [...] so aufzubewahren [ist], dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.“

Dies lässt aber offen, wie mit sonstigen und hybriden Rechnungen zu verfahren ist. Für die Ausstellung von E-Rechnungen wurden im Wachstumschancengesetz

Übergangsregelungen im Sinne der Unternehmen festgelegt; Unternehmen sind zunächst auch nur verpflichtet, ihrer Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen durch Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs nachzukommen. Da der bloße Empfang einer E-Rechnung auf diesem Weg nicht automatisch die Möglichkeit zur Auslesung und hinsichtlich der enthaltenen Daten sicheren Speicherung bedeutet, könnten gerade kleinere Unternehmen bezüglich der Pflicht zur Aufbewahrung im ursprünglichen Format überfordert werden, die noch nicht über die nötige technische Ausstattung verfügen. Sinnvoll wären daher abgestufte Anforderungen an die Aufbewahrung von strukturierten E-Rechnungen analog zu den Übergangsregelungen. Auch ist darüber hinaus genauer klarzustellen, welche Formatanforderungen für die Aufbewahrung des nicht-strukturierten Teils von hybriden Rechnungen und von sonstigen Rechnungen gelten.

Weitere offene Fragen:

Ebenfalls fehlen im BMF-Schreiben eindeutige Ausführungen dazu, wie im Fall von **Kassengeschäften** zu verfahren ist, bei denen der Käufer – und somit Rechnungsempfänger – Unternehmer ist bzw. im Namen eines Unternehmens handelt. Die obligatorische E-Rechnung soll zwar zunächst nur für B2B-Umsätze gelten, sodass eine strukturierte elektronische Rechnungsstellung am Point of Sale in den meisten Fällen nicht von Relevanz ist. Gerade im handwerklichen Bereich ist es jedoch üblich, dass auch Waren, die einen Betrag von über 250 Euro übersteigen, z.B. in einem Großmarkt vor Ort erworben werden. Da eine strukturierte E-Rechnung in der Regel nicht vom Kassenterminal ausgelöst und übermittelt werden kann, wäre es hier denkbar, dass zunächst eine sonstige Papierrechnung ausgestellt wird, der dann eine strukturierte elektronische Rechnung nachfolgt. Damit es nicht zu Unklarheiten hinsichtlich der Gültigkeit der jeweiligen Rechnung kommt, wären auch diesbezüglich weitere Klarstellungen sehr sinnvoll.

Mit Blick auf die Pflicht zum **Empfang einer E-Rechnung** besteht zudem noch Klärungsbedarf hinsichtlich der **Gültigkeit des Rechnungsformats**. In Rn. 37 des BMF-Schreibens wird ausgeführt, dass ein Rechnungsempfänger keine E-Rechnungen ablehnen dürfe und kein Anrecht auf alternative Ausstellung in einem sonstigen Format habe. Dies mag im Grundsatz angemessen sein, lässt aber an dieser Stelle jene Fälle außen vor, in denen der Rechnungsempfänger möglicherweise Zweifel an der Gültigkeit des Rechnungsformats hat und die Rechnung daher ablehnt. Zur Klarstellung sollte daher an dieser Stelle geregelt werden, welche Folgen sich ergeben, wenn eine E-Rechnung nicht den Anforderungen an das Format gemäß der Norm EN 16931 entspricht und unter welchen Voraussetzungen die E-Rechnung dann vom Empfänger abgelehnt werden kann.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in mehr als 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.